



## Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan Corona regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Carl-Engler-Schule Karlsruhe.

Er ist gleichzeitig **Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung**. Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan für Schulen (4. Auflage, Februar 2020), der allen Schulen des Landes vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt worden ist. Schulleitungen, Lehrkräfte und Bedienstete gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Personen, die das Schulgelände betreten und sich dort aufhalten, sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen ist das Personal, die Schüler\*innen sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

## Regelmäßige Unterweisung

Alle Lehrkräfte und beschäftigten Personen, die in der Carl-Engler-Schule Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Dienstherrn oder Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

## Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul- oder Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung/Arbeitsunfall kommen, ist die zuständige Lehrkraft oder ein Ersthelfer der Schule darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist gem. DGUV Vorschrift 1 zu dokumentieren. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.



## Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar, vor allem durch Tröpfcheninfektion direkt über die Schleimhäute der Atemwege und die Bindehaut der Augen. Darüber hinaus ist eine Infektion auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut bzw. der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

## Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- **Auf dem Schulgelände, auch innerhalb der Unterrichtsräume, Labore und von Sportstätten muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.**
- Eine Ausnahme gilt für die Pausenzeiten. Solange die Personen sich außerhalb des Gebäudes aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 m einhalten, kann die Maske abgenommen werden.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, bei der Nahrungsaufnahme.
- Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen **Mindestabstand von 1,50 Metern** einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. sich nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln, Give me five
- **Gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder **nach Betreten des Klassenraums**) durch
  - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
  - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss **Desinfektionsmittel** in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben



und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

## Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen. **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken sollten zumindest in den Pausen getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin zwingend einzuhalten.

## Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden (s.o.).
- Die Hände sollten vor dem Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert werden und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.



- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 30 Sekunden mit Seife).

Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o. ä. verschlossen aufbewahrt oder schnellstmöglich gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden. Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

## Hinweise für den Unterricht

Der Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst gering gehalten wird. Die Klassen oder Lerngruppen werden hierfür so konstant zusammengesetzt, wie dies schulorganisatorisch möglich ist. Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Jahrgangsstufe in diesem Rahmen zulässig, soweit dies erforderlich ist, um das Unterrichtsangebot zu realisieren.

Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten, als Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

## Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen rasch ab, Nachweise zu Infektionen über Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Daher empfiehlt das RKI auch in der jetzigen COVID-Pandemie keine routinemäßige Flächendesinfektion in den Schulen.



In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall dennoch als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstern)
- Umgriffe von Türen
- Treppen und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

Die Reinigung der Computertastaturen kann von den Lehrkräften mit einem Flächendesinfektionsmittel vorgenommen werden.

Für die weiteren Reinigungen ist der Schulträger verantwortlich.

## Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Durch organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen. Das Abstandsgebot im Wartebereich der Toiletten wird durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden gewährleistet.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem in Desinfektionsmittel getränkten



Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.

Für die Reinigung ist der Schulträger verantwortlich.

## Infektionsschutz in den Pausen

- Auch in den Pausen muss der Abstand gewährleistet sein. Daher wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler durch folgende Maßnahme begrenzt: Schülerinnen und Schüler können sich außerhalb des Klassenraumes/auf dem Schulhof aufhalten:
  - bei geradzahligen Räumen: in der Pause 1 (9:15 – 9:30 Uhr)
  - bei ungeradzahligen Räumen: in der Pause 2 (11:00 – 11:15 Uhr).

In der „Gegenpause“ bleiben Schülerinnen und Schüler im Klassenraum. Den Schüler\*innen wird empfohlen, in der Mittagspause das Schulgebäude zu verlassen.

Die Aufenthaltsbereiche können nicht zum Essen und Trinken genutzt werden.

## Infektionsschutz im Sportunterricht

Der Sportunterricht sowie außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Jeder Sportgruppe oder Klasse sind für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen;
2. Das Abstandsgebot des § 1 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten ist.
3. Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

Für den Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.

## Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder



2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,  
3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt wurde.

(2) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,

2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,

3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und

4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänpflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

## **Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID19-Krankheitsverlauf**

Auch im Schuljahr 2020/21 bleiben schwangere Lehrkräfte bis auf weiteres grundsätzlich vom Präsenzunterricht und von der direkten Betreuung von Kindern und Jugendlichen freigestellt. Sie können jedoch auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Ein freiwilliger Einsatz im Präsenzunterricht ist selbstverständlich nicht möglich, wenn ein gesetzliches oder ärztliches Beschäftigungsverbot besteht.

Alle Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit sind, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder in einem geschützten Bereich der Schule, in dem kein direkter Kontakt mit Schülerinnen und Schülern besteht, nach und können für die bekannten Tätigkeitsfelder eingesetzt werden.

SuS mit Risiko müssen nicht am Unterricht teilnehmen (keine Attestpflicht!). Sie werden über die Fachlehrer digital mit Arbeitsmaterialien versorgt. Die Leistungsfeststellung erfolgt in Präsenz unter Einhaltung des Abstandgebots.

## **Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Daher sind die Treppenhäuser als Einbahnstraßen gekennzeichnet.



## Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

## Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

## Allgemeines:

Der Hygieneplan ist dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben worden.

## Freigabe:

**Datum:**  
24. Oktober 2020

**Schulleitung:**

## Quellenangabe:

KM-BW: Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg  
Hygieneplan für die Schulen in Rheinland-Pfalz  
Hygieneplan Muster, Main-Kinzig-Kreis

02.09.2020  
17.4.2020  
2016

## Musterhygieneplan zusammengestellt und bearbeitet von:

StD Matthias Link                      Fachberater für den Arbeitsschutz  
TOL Thomas Waldhecker              Fachberater für den Arbeitsschutz  
OStR i.R. Dr. phil. Michael Raub

RP-Karlsruhe  
RP-Freiburg  
RP-Freiburg